

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Satzung für Studienangelegenheiten
der Freien Universität Berlin

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 16. März 2005 die Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlassen*:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeines
- § 2 Rechte und Pflichten
- § 3 Zulassung und Immatrikulation
- § 4 Verfahren der Zulassung und Immatrikulation
- § 5 Zulassung, Immatrikulation und Registrierung in Bachelorstudiengängen
- § 6 Vereinbarungen über Module
- § 7 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 8 Vorläufige Immatrikulation
- § 9 Teilzeitstudium
- § 10 Studierende zur Promotion
- § 11 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen
- § 12 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen in modularisierten Studiengängen
- § 13 Rückmeldung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Wechsel von Studiengängen, Teilstudiengängen und Modulangeboten
- § 16 Hochschulwechsel und Studienplatztausch
- § 17 Exmatrikulation
- § 18 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 19 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 20 Bekanntmachung von Fristen
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Die Satzung regelt in Ausführung des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) und des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerLHZG) Verwaltungsverfahren sowie Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten, Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen, Nebenhörerinnen und Nebenhörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Freien Universität Berlin. Gegenüber den Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche und Zentralinstitute sowie den studiengangsspezifischen Zulassungsordnungen ist die SfS vorrangig.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, entscheidet für die Freie Universität Berlin das Präsidium. Es kann Einzelheiten in Verwaltungsrichtlinien festlegen.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Studentinnen und Studenten haben das Recht, Einrichtungen der Freien Universität Berlin nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen. Dazu gehört insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen im gesamten Bereich der Freien Universität Berlin zu besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und darüber die entsprechenden Nachweise zu erhalten. § 11 und § 12 bleiben unberührt.
- (2) Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich nach der Immatrikulation aufzunehmen und an den für ihren Studiengang oder ihre Teilstudiengänge geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren.
- (3) Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, an gesetzlich oder durch § 13 bestimmten besonderen Prüfungsberatungen teilzunehmen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studentinnen und Studenten sowie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen verpflichtet, personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu Prüfungen der Freien Universität Berlin für Verwaltungszwecke anzugeben.

§ 3 Zulassung und Immatrikulation

- (1) Soweit für Studiengänge und Teilstudiengänge Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, richtet sich das Zulassungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin sowie nach studiengangsspezifischen Zulassungsregelungen.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14. Juli 2005 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Satzung ist bis zum 30. September 2008 befristet.

- (2) Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Studentin oder Student und damit Mitglied der Freien Universität Berlin. Innerhalb der Universität ist sie oder er dem für ihren oder seinen Studiengang zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut zugeordnet. Die Studentin oder der Student muss bei der Immatrikulation angeben, in welcher wissenschaftlichen Einrichtung dieses Fachbereichs sie oder er das Wahlrecht zum Institutsrat ausüben will. Sofern die Ausbildung in einem Studiengang oder in Teilstudiengängen nur in einer wissenschaftlichen Einrichtung stattfindet, kann das Wahlrecht nur in dieser ausgeübt werden.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zu immatrikulieren, wenn sie
1. die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Satzung im gewählten Studiengang oder in den gewählten Teilstudiengängen erfüllen,
 2. für den gewählten Studiengang oder für die gewählten Teilstudiengänge gemäß Abs. 1 zugelassen worden sind,
 3. erklären, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder den gleichen Teilstudiengängen immatrikuliert sind; ausgenommen bleibt ein Fernstudium,
 4. erklären, dass sie an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gleichen Studiengang oder den gleichen Teilstudiengängen vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben; dies gilt entsprechend für Module, die mit den zum Pflichtbestandteil des gewählten Studiengangs gehörenden Modulen identisch bzw. vergleichbar sind,
 5. den Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung bzw. über die Befreiung hiervon erbringen,
 6. die nach Gesetz oder Satzung geforderten Beiträge und Gebühren bezahlt haben, sofern sie nicht erklären, dass sie ihre Mitgliedschaftsrechte gemäß Abs. 4 Satz 2 an einer anderen Berliner oder Brandenburger Hochschule ausüben und dort die Beiträge entrichtet haben.
- Im Übrigen dürfen keine gesetzlichen Versagungsgründe vorliegen.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang oder für ein Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau-Promotions- oder weiterbildendes Studium. Im Falle eines Magisterstudiums erfolgt die Immatrikulation für zwei oder drei Teilstudiengänge, im Falle eines Lehr-

amtsstudiums für zwei Teilstudiengänge; die Studentin oder der Student kann in diesem Fall für verschiedene Teilstudiengänge oder im Falle des Doppelstudiums gemäß Abs. 5 an verschiedenen Berliner oder Brandenburger Hochschulen immatrikuliert sein (Mehrfachimmatrikulation).

- (5) Wird die Immatrikulation für einen weiteren Studiengang mit einem weiteren Abschlussziel (Doppelstudium) oder einen weiteren Teilstudiengang beantragt, ist dies in Bezug auf angestrebtes Studienziel, Studierbarkeit im Rahmen geltender Ordnungen und Notwendigkeit der Immatrikulation zu begründen. Die Immatrikulation für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang oder mehr als drei zulassungsbeschränkte Teilstudiengänge im Falle des Magisterstudiums ist nur dann möglich, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere Studienbewerberinnen oder Studienbewerber dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden. Bei der Immatrikulation in einen Bachelorstudiengang ist die Immatrikulation in einen weiteren Studiengang nicht möglich. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für den Fall, dass Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für einen anderen Studiengang oder andere Teilstudiengänge an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert sind.
- (6) Sofern eine Immatrikulation für mehrere Teilstudiengänge und Studiengänge besteht, muss die Studentin oder der Student erklären, welchem Fachbereich oder Zentralinstitut sie oder er zugeordnet sein will. Im Übrigen gelten Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 entsprechend.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können unter den in dieser Ordnung bestimmten Voraussetzungen befristet, vorläufig oder als Teilzeitstudentinnen und Teilzeitstudenten immatrikuliert werden.

§ 4

Verfahren der Zulassung und Immatrikulation

- (1) Besteht für einen Studiengang oder Teilstudiengang eine Zulassungsbeschränkung durch Festlegung einer Zulassungszahl für Studienanfängerinnen und -anfänger und ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zuständig, so ist der Antrag auf Zulassung zum Studium an der Freien Universität Berlin an die ZVS zu richten. Ist die Freie Universität Berlin für die Vergabe von Studienplätzen zuständig, so ist der Antrag auf Zulassung in der festgelegten Form und Frist an den Bereich Bewerbung und Zulassung der Zentralen Universitätsverwaltung der Freien Universität Berlin zu richten.
- (2) Die Immatrikulation ist in der festgelegten Form und Frist bei der Studierendenverwaltung der Freien Universität Berlin zu beantragen.
- (3) Die für die Zulassung und Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem jeweiligen

Antrag beizufügen. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann befristet für höchstens sechs Monate immatrikuliert werden, wenn sie oder er zwar die Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt, dies aber aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, nicht rechtzeitig nachweisen kann. Erscheint eine Angabe zweifelhaft und kann ein Nachweis nicht in der festgelegten Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, kann die Vorlage des Nachweises in geeigneter Form verlangt werden.

- (4) Erfüllen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang oder Teilstudiengang bis auf bestimmte sprachliche oder sonstige Qualifikationen, die im Rahmen eines von der Freien Universität Berlin angebotenen Vorstudienkurses vermittelt werden, so können sie zu diesem zugelassen und befristet immatrikuliert werden, um die Qualifikation zu erwerben. Zulassung und Immatrikulation werden unwirksam, wenn die geforderte Qualifikation bis zum Ablauf der Regeldauer des Vorstudienkurses nicht nachgewiesen ist. Der Erwerb der Qualifikation innerhalb der Regeldauer des Vorstudienkurses verschafft einen Anspruch auf Zulassung zum gewählten Studiengang oder Teilstudiengang. Semester im Vorstudienkurs werden nicht als Fachsemester gezählt.
- (5) Die Immatrikulation erfolgt für das erste Fachsemester, es sei denn, es kommt aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) oder einer Einstufungsprüfung im Sinne des BerlHG zu einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester.
- (6) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung durch Eignungs- oder Qualifikationsvoraussetzungen, die über die Hochschulzugangsberechtigung hinausgehen, gegenüber anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in besonderer Weise benachteiligt wird, so kann die für das Auswahlverfahren zuständige Stelle einen geeigneten Ausgleich gewähren. Auf das Auswahlverfahren findet die Regelung zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen entsprechende Anwendung. Der Beauftragte für behinderte Studierende kann am Auswahlverfahren beteiligt werden.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe der für das Studienkolleg der Freien Universität Berlin geltenden Regelungen zugelassen und befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung gemäß Schulgesetz vorzubereiten. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei einem zusätzlichen Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester, insgesamt höchstens fünf Semester. Die Immatrikulation ist auf die Teilnahme am Studienkolleg

beschränkt. Ein Anspruch auf spätere Zulassung zu einem bestimmten Studiengang oder Teilstudiengang besteht nicht.

- (8) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung oder Absendung der Immatrikulationsbescheinigung vollzogen.

§ 5

Zulassung, Immatrikulation und Registrierung in Bachelorstudiengängen

- (1) In Bachelorstudiengängen, die sich aus einem 90 Leistungspunkte umfassenden Kernfach und Modulangeboten anderer Fächer zusammensetzen, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Kernfach zugelassen. Der Zulassung zum Kernfach folgt die Registrierung für Modulangebote, die 30 oder 60 Leistungspunkte umfassen. Die Vergabe von Plätzen in den Modulangeboten richtet sich nach dem Studienwunsch der Bewerberinnen und Bewerber, nach den studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen und, soweit die Zahl der Bewerbungen für ein Modulangebot die Zahl der darin angebotenen Plätze überschreitet, nach dem Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Bei gleichem Grad der Qualifikation entscheidet das Los. Studierende, die für ein Doppelstudium gemäß § 3 Abs. 5 zugelassen sind, werden nachrangig berücksichtigt.
- (2) Der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt sich nach der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin. Abweichend von Satz 1 bestimmt sich der Grad der Qualifikation bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche bereits ein Erststudium erfolgreich abgeschlossen haben, nach der Gesamtnote des Erststudiums.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Zahl der in den Modulangeboten zu vergebenden Plätze.
- (4) Bei der Vergabe von Plätzen in den Modulangeboten bleiben 4 % der zur Verfügung stehenden Plätze Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern vorbehalten, bei denen Fälle außergewöhnlicher Härte zu einer bevorzugten Zulassung im Kernfach geführt haben oder führen würden. Die Plätze innerhalb dieser Gruppe werden nach den in Abs. 1 genannten Kriterien vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende Gründe einer andauernden körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung die Registrierung in einem bestimmten Modulangebot zwingend erfordern. Die Gründe sind durch fachärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.
- (5) Die Freie Universität Berlin kann Kontingente für Plätze in Modulangeboten gemäß Abs. 1 Satz 2 mit anderen Hochschulen vereinbaren. Diese werden vorab von der Zahl der für Studierende der Freien Universität Berlin

im Kernfach angebotenen Plätze abgezogen.

- (6) Die Zulassung zum Kernfach setzt die Wahl von an der Freien Universität Berlin angebotenen Modulangeboten gemäß Abs. 1 Satz 2 voraus, es sei denn, es werden Modulangebote gemäß Abs. 1 Satz 2 anderer Hochschulen gewählt, für die Kontingentvereinbarungen der anderen Hochschulen mit der Freien Universität Berlin bestehen.
- (7) Die Registrierung ist bei der Immatrikulation in der festgelegten Form und Frist bei dem Bereich Studierendenverwaltung der Zentralen Universitätsverwaltung der Freien Universität Berlin zu beantragen. Dies gilt auch für Modulangebote gemäß Abs. 1 Satz 2 anderer Hochschulen, soweit sie an der Freien Universität Berlin nicht angeboten werden.
- (8) Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, werden durch die Registrierung für ein Modulangebot nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin, diesen aber hinsichtlich der Nutzung der Einrichtungen der Freien Universität Berlin gleichgestellt.
- (9) Für andere modularisierte Studiengänge gelten die Regelungen der §§ 3 und 4.
- (10) Das Nähere regeln Richtlinien.

§ 6

Vereinbarungen über Module

- (1) Dem Erlass von Satzungen für Studiengänge, die das Studium von anderen Lehreinheiten zugeordneten Modulen vorsehen, müssen Vereinbarungen in Form von übereinstimmenden Beschlüssen der zuständigen Stellen vorausgehen. Dabei ist ein Absolvieren des Studiengangs in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Gegenstand solcher Vereinbarungen sind insbesondere Umfang, Inhalte, Qualifikationen, Prüfungen und Teilnehmerzahlen.
- (2) Für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund von Vereinbarungen Module der Freien Universität Berlin absolvieren, gilt § 5 Abs. 7 entsprechend, soweit es für das Studium dieser Module erforderlich ist.

§ 7

Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, müssen sich für eine Zulassung zu einem Studium der Freien Universität Berlin, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist) bewerben. Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung nach deutschen staatlichen Vorschriften nachweisen (so genannte Bildungsinländer/innen), sind im Verfahren der Zulassung deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleichgestellt.

- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, werden gemäß §§ 3 und 4 auf Antrag zugelassen und immatrikuliert, wenn sie zusätzlich die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin bestanden haben, das Bestehen einer gleichwertigen Prüfung nachweisen oder von dieser Nachweispflicht befreit sind. Studienbewerberinnen und Studienbewerber können nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses der DSH-Prüfung für einen Studiengang oder Teilstudiengang zugelassen und mit der Auflage befristet immatrikuliert werden, an bestimmten studienbegleitenden Sprachkursen teilzunehmen. Die Befristung beträgt ein Semester. Sie wird mit dem Bestehen der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse aufgehoben.
- (3) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem fremdsprachigen Studiengang, einem Aufbau- oder Promotionsstudium sowie an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder weiterbildenden Studium teilnehmen wollen und die in den jeweiligen Ordnungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe dieser Ordnungen vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit werden. Die Immatrikulation kann befristet erfolgen, wenn eine Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen worden ist.
- (4) Studentinnen und Studenten ausländischer Hochschulen, die im Rahmen einer Hochschulvereinbarung an der Freien Universität Berlin zugelassen sind, werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung für bis zu vier Semester in einem Studiengang befristet immatrikuliert. Prüfungsleistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Vereinbarung erbracht werden. Nach Ablauf der befristeten Immatrikulation gelten für die weitere Immatrikulation die Voraussetzungen gemäß Abs. 2.

§ 8

Vorläufige Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Studienberechtigung nach BerIHG werden gemäß der entsprechenden Ordnung des Akademischen Senats zugelassen und vorläufig immatrikuliert.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund gerichtlicher Anordnung zu einem Studiengang

oder Teilstudiengang vorläufig zuzulassen sind, werden bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.

§ 9 Teilzeitstudium

- (1) Sofern in einer Studienordnung für einen Studiengang, insbesondere für ein weiterbildendes Studium, ausschließlich die Form des Teilzeitstudiums neben einer beruflichen Tätigkeit oder neben einer vergleichbaren zeitlichen Belastung vorgesehen ist, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Teilzeitstudentinnen und Teilzeitstudenten immatrikuliert.
- (2) Sofern in einer Studienordnung die Form des Teilzeitstudiums wahlweise vorgesehen ist oder weder geregelt noch ausgeschlossen ist, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf Antrag als Teilzeitstudentinnen und Teilzeitstudenten immatrikuliert, wenn:
 1. sie bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung erklärt haben, dass sie im folgenden Semester wegen einer gleichzeitig ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung nicht mehr als die Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs aufwenden können und das vorhandene Lehr- und Betreuungsangebot als Teilzeitstudentinnen oder Teilzeitstudenten in Anspruch nehmen wollen und
 2. für den gewählten Studiengang oder die gewählten Teilstudiengänge in den jeweiligen Fachsemestern keine Zulassungsbeschränkungen bestehen oder die Zulassungsordnung ausdrücklich die Form des Teilzeitstudiums zulässt. Der Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots durch den jeweiligen Fachbereich oder das jeweilige Zentralinstitut ist auf das in der Studienordnung für das Teilzeitstudium beschriebene Maß beschränkt.
- (3) Die Form des Teilzeitstudiums kann von einer Studentin oder einem Studenten nur gleichzeitig für alle gewählten Teilstudiengänge gemäß Abs. 2 Nr. 2 gewählt werden.
- (4) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als ganze Hochschulsesemester gezählt.

§ 10 Studierende zur Promotion

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden sind mit dem Datum der Zulassung zur Promotion, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer Einschreibung für ein Aufbau- oder Promotionsstudium Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, als Studierende zur Promotion zu registrieren. Die Registrierung

ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion durch die Doktorandin oder den Doktoranden unter Vorlage des Zulassungsbescheides in der Studierendenverwaltung vorzunehmen. Gleiches gilt für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität endet. Erfolgt die Registrierung nicht fristgemäß, erlischt die Zulassung zur Promotion.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Abschluss der Disputation oder mit der Aufgabe des Promotionsvorhabens. Der jeweils zuständige Promotionsausschuss ist verpflichtet, die Studierendenverwaltung über beendete Promotionsverfahren zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres zu unterrichten.
- (3) Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die in der jeweiligen Promotionsordnung vorgesehene Regelbearbeitungszeit für die Dissertation, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen haben. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zur Promotion.

§ 11 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

- (1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann durch Beschluss des Fachbereichsrates oder Zentralinstitutsrates beschränkt werden
 1. auf Studentinnen und Studenten, die die nach der Studienordnung oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Lehrveranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder
 2. wenn die inhaltliche Eigenart der Lehrveranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

Die Lehrveranstaltungen und die Zugangsbedingungen sind im Voraus in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft. Im Konfliktfall entscheidet das Dekanat des Fachbereichs bzw. die oder der Vorsitzende des Institutsrats des Zentralinstituts.

- (2) Beim Zugang zu Lehrveranstaltungen mit nach Abs. 1 Nr. 2 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten im jeweiligen Fachsemester, für das die Lehrveranstaltungen nach Studienordnung als Pflichtveranstaltung angeboten werden und die noch nicht regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studentinnen und Studenten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Teilstudiengang nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen. Halbe Fachsemester gemäß § 9 Abs. 4 werden auf den nächsten ganzen Wert aufgerundet,
2. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um ein Semester abweichen oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Lehrveranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder nicht erfolgreich abschließen konnten,
3. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um zwei oder mehr Semester abweichen,
4. Anmeldungen von Studentinnen oder Studenten im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das bzw. den die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 erfüllen,
5. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 4 abweichen,
6. Anmeldungen von Studentinnen und Studenten, die die Lehrveranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs oder Teilstudiengangs besuchen wollen,
7. weitere Anmeldungen von Studentinnen und Studenten.

Sofern auf der Grundlage der Studienordnung keine Zuordnung der Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung zu bestimmten Fachsemestern besteht, kann der Fachbereichs- bzw. der Zentralinstitutsrat von Nr. 1 bis 5 abweichende Ranggruppen bilden. Dabei ist zu gewährleisten, dass auf Grund von entsprechenden Studienverlaufsplänen des Fachbereichs die Studierenden ihren Studienabschluss in der Regelstudienzeit erreichen können. Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder das Los. Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der Anspruch auf Teilnahme

an Pflichtveranstaltungen kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zu der Pflichtveranstaltung nach Ranggruppen 4 bis 7 steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

- (3) Können nicht alle Studentinnen und Studenten der Ranggruppe 1 bis 3 in einem Semester für die Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fachbereichsrat oder der Zentralinstitutsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen 1 bis 3 erlaubt.
- (4) Der nochmalige Zugang zu einer Lehrveranstaltung ist durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft zu versagen, wenn der Erwerb des Leistungsnachweises auch ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich ist. Hierzu sind bis zu drei Wiederholungen der Leistungskontrollen zu ermöglichen. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen muss ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum bestehen. Ist der Leistungsnachweis auch dann noch nicht erbracht, sind eine einmalige Wiederholung der Lehrveranstaltung und zusätzlich eine einmalige Wiederholung der Leistungskontrollen zu gestatten. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet das Dekanat des Fachbereichs oder die oder der Vorsitzende des Zentralinstitutsrates.
- (5) Der Fachbereichsrat oder Zentralinstitutsrat kann ein zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen in seinem Bereich einrichten. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen und Zentralinstituten ein zentrales Verfahren zum Zugang für bestimmte Lehrveranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

§ 12

Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen in modularisierten Studiengängen

- (1) Der Zugang zu Modulen und diesen zugeordneten Lehrveranstaltungen setzt sowohl eine Anmeldung zum Modul als auch eine Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Der Zugang zu Modulen ist auf Studentinnen und Studenten beschränkt, welche die nach der Studienordnung oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung die für dieses Modul geforderte Qualifikation erfüllen. Der Zugang zu einem Modul kann darüber hinaus beschränkt werden, soweit die inhaltliche Eigenart der im Rahmen des Moduls angebotenen Lehrveranstaltungen oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erfordern. Sind in einem Modul mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, so sind Studentinnen und Studenten stets zuzulassen,

1. die durch eine Verweigerung des Zugangs gezwungen würden, vom in der jeweiligen Studienordnung exemplarisch beschriebenen Studienverlaufsplan abzuweichen,
2. bei denen die Verweigerung des Zugangs eine Verlängerung der Studienzeit verursachen würde oder
3. die Zugang zu einem Wahlpflichtmodul begehren und zuvor trotz Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen und ordnungsgemäßer Anmeldung bereits einmal keinen Platz erhalten konnten und anderenfalls an einem Wechsel gehindert werden würden.

Ansonsten entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder das Los. Die Zugangsbeschränkungen sind im Voraus bekannt zu geben. Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das Dekanat oder durch von ihm Beauftragte. Studentinnen und Studenten, die das Modul bereits erfolgreich absolviert haben, ist der Zugang verwehrt.

- (3) Die Regelungen in § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 gelten für Lehrveranstaltungen in modularisierten Studiengängen entsprechend, soweit aufgrund des Gesamtangebots an Lehrveranstaltungen gewährleistet bleibt, dass das Modul innerhalb der dafür vorgesehenen Dauer (höchstens zwei Semester) erfolgreich abgeschlossen werden kann. Anmeldungen von Studierenden, welche die in den studiengangsspezifischen Ordnungen geregelten Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Modul erfüllen, an der Lehrveranstaltung noch nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen und noch nicht eine ihr zugeordnete Modulteilprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, werden vorrangig berücksichtigt. Es entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder das Los. Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das Dekanat oder durch von ihm Beauftragte. Im Konfliktfall entscheidet der Fachbereichsrat oder der Zentralinstitutsrat.
- (4) Der Fachbereichsrat oder Zentralinstitutsrat muss für den Zugang zu einer Lehrveranstaltung Quoten für Studierende in modularisierten Studiengängen und für Studierende anderer Studiengänge beschließen. Der Zugang für die Studierenden in modularisierten Studiengängen bestimmt sich nach Abs. 3, der Zugang für Studierende anderer Studiengänge nach § 11 Abs. 1 bis 5.

§ 13

Rückmeldung

- (1) Wer sein Studium in dem gewählten Studiengang oder den gewählten Teilstudiengängen fortsetzen und immatrikuliert bleiben will, muss dies der Freien Universität Berlin in der festgesetzten Form und Frist mitteilen (Rückmeldeantrag).
- (2) Die für die Rückmeldung zu verwendenden Formulare sowie dazugehörige Hinweise werden den Studentinnen und Studenten an ihre Semesteranschrift (Postanschrift) spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit

zugewandt. Wer die Unterlagen nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Abs. 1 nicht entbunden. Der Rückmeldeantrag muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters formgerecht gestellt sein. Die Rückmeldefrist kann vom Präsidium im Benehmen mit dem Akademischen Senat und dem Allgemeinen Studentenausschuss für ein bestimmtes Semester oder für bestimmte Studiengänge abweichend festgelegt werden. Mit der Rückmeldung kann die wahlrechtliche Zuordnung gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 6 geändert werden.

- (3) Die Rückmeldung wird vollzogen und die weitere Immatrikulation für das folgende Semester wird bescheinigt, wenn
 1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachgewiesen wird,
 2. die nach Gesetz oder Satzung fälligen Beiträge und Gebühren bezahlt sind und
 3. der gemäß Abs. 4 erforderliche Nachweis vorliegt.

Die Rückmeldung kann unter Vorbehalt vollzogen werden, wenn die Nachweise gemäß Nr. 1 und Nr. 3 aus Gründen, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

- (4) Nachweise des für einen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Fachbereichs oder Zentralinstituts sind in den folgenden Fällen erforderlich:
 1. Sofern die Zwischenprüfung nicht erfolgreich abgelegt ist, muss bei der Rückmeldung zum siebten und neunten Fachsemester die Teilnahme an der Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht, nachgewiesen werden. Sofern die für das Grundstudium festgesetzte Regelstudienzeit mehr oder weniger als vier Fachsemester beträgt, verändern sich die Fachsemesterzahlen entsprechend.
 2. Sofern die Meldung zur Abschlussprüfung nicht erfolgt ist, muss bei der Rückmeldung zu dem Fachsemester, das um drei Fachsemester über der für den Studiengang oder die Teilstudiengänge geltenden Regelstudienzeit liegt, die Teilnahme an einer Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte nachgewiesen werden. Soweit die Zwischenprüfung gemessen an dem Teil der Regelstudienzeit für das Grundstudium verspätet abgelegt worden ist, erhöhen sich die Fachsemesterzahlen entsprechend.
 3. Nach einem ersten Hochschulabschluss muss bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester die Teilnahme an einer Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht, nachgewiesen werden. Bei der Prüfungs-

beratung sind die seit dem ersten Hochschulabschluss erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der weiteren Immatrikulation vorzulegen.

- (5) Weist eine Studentin oder ein Student in der Prüfungsberatung nach § 30 Abs. 2 BerlHG weder an der Universität erbrachte Studienleistungen noch Prüfungen aus den letzten beiden Semestern nach, werden ihr bzw. ihm im Rahmen der Prüfungsberatung schriftlich Auflagen erteilt.
- (6) Ist eine Studentin oder ein Student zwei Semester nach der Teilnahme an einer Prüfungsberatung gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, erfolgt eine Abschlussberatung durch einen Prüfungsberechtigten. Die Beratung dient dem Ziel, die Studentin oder den Studenten in den Stand zu versetzen, das Studium schnellstmöglich abzuschließen. In der Beratung werden schriftliche Auflagen erteilt.
- (7) Die Auflagen gemäß Abs. 5 und Abs. 6 dienen dem Ziel, die Studentin oder den Studenten in den Stand zu versetzen, das Studium des entsprechenden Studienabschnitts schnellstmöglich abzuschließen. In den Auflagen ist festzulegen, innerhalb welcher Frist welche Studienleistungen und ggf. Prüfungen zu erbringen sind und zu welchem Zeitpunkt die Überprüfung der Aufgabenerfüllung erfolgt. Dabei sind die persönlichen Umstände der Studentin bzw. des Studenten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation. Für die Durchführung des Verfahrens einschließlich einer Einspruchsregelung sind Richtlinien zu erlassen.
- (8) Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 sowie Abs. 5 gelten nicht für Studiengänge, die keine Zwischenprüfung vorsehen. Abs. 4 Nr. 2 sowie Abs. 6 sind auf Studiengänge mit studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Meldung zur Abschlussprüfung die Meldung zur letzten zum Bestehen der Gesamtpflichtprüfung erforderlichen Prüfungsleistung tritt.

§ 14

Beurlaubung

- (1) Wer das Studium im folgenden Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Der Antrag auf Beurlaubung kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester gestellt werden. Er soll spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe gestellt sein. Gründe für eine Beurlaubung sind im Besonderen:

1. Studienaufenthalt im Ausland,
2. Absolvierung eines Praktikums,
3. Krankheit,

4. Mutterschutz,
5. Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres,
6. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
7. Wehr- und Ersatzdienst,
8. Vollzeitberufstätigkeit.

Zu diesen Gründen können Nachweise verlangt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die behaupteten Gründe vorliegen. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils nur für ein Semester gewährt. Eine Studentin oder ein Student kann in der Regel nicht mehr als zwei aufeinander folgende Semester und insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Regelstudienzeitdauer des jeweiligen Studiengangs oder der jeweiligen Teilstudiengänge beurlaubt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die aufgeführten Obergrenzen um ein Semester überschritten werden. Nr. 4 und 5 bleiben von diesen Regelungen unberührt.

- (2) Für das erste und zweite Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht gewährt.
- (3) Während der Beurlaubung besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch von Lehrveranstaltungen. Leistungsnachweise und Leistungspunkte können an der Freien Universität Berlin nicht erlangt werden. Die anderen Rechte bestehen fort. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.

§ 15

Wechsel von Studiengängen, Teilstudiengängen und Modulangeboten

- (1) Der Wechsel eines Studiengangs, Teilstudiengangs oder eines Modulangebots gemäß § 5 ist grundsätzlich für das jeweils folgende Semester zu beantragen. Der Wechsel von Modulangeboten ist nur bis zum Ende des zweiten Fachsemesters möglich. Dabei sind die jeweils bestehenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung des für den neuen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses über angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen. Auf eine solche Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn aus dem bisherigen Studium offensichtlich keine Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden können. § 4 Abs. 5 findet Anwendung.
- (3) Der Wechsel des Studiengangs, Teilstudiengangs oder Modulangebots wird bescheinigt.

§ 16

Hochschulwechsel und Studienplatztausch

- (1) Für Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die ihr bisheri-

ges Studium im selben Fach oder der selben Fächerkombination und mit dem selben Abschlussziel an der Freien Universität Berlin fortsetzen wollen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sowie die Anrechnungsregelungen der SfAP. Mit Ausnahme des Falles gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 ist zusätzlich eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

- (2) Bestehen für einen Studiengang oder Teilstudiengang, Studienabschnitt oder für bestimmte Fachsemester Zulassungsbeschränkungen, kann ein Studienplatztausch mit einer Studentin oder einem Studenten in einem gleichfalls zulassungsbeschränkten Studiengang, Teilstudiengang, Studienabschnitt oder Fachsemester einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes stattfinden, wenn Studiengang oder Teilstudiengang und Fachsemesterzahl bzw. Studienabschnitt und nachgewiesene Studienleistungen übereinstimmen und die beiden Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner nicht unter einschränkenden Bestimmungen immatrikuliert sind. Die Tauschgenehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass sich Tauschpartnerinnen oder -partner verpflichten, im Zusammenhang mit dem Tauschvorgang gewährte geldwerte Leistungen zu erstatten oder auf entsprechende Leistungen für die Zukunft zu verzichten. Nach der Tauschgenehmigung ersetzen die Verzichtserklärung auf den Studienplatz durch die zugelassene Bewerberin oder den zugelassenen Bewerber und der Antrag auf Exmatrikulation der Tauschpartnerin oder des Tauschpartners die Zulassungsentscheidung an der Freien Universität Berlin. Die übrigen Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bleiben unberührt. Das Präsidium der Freien Universität Berlin kann in Richtlinien Ausnahmen für Fälle außergewöhnlicher sozialer Härte zulassen.
- (3) Hochschulwechsel und Studienplatztausch sind nur innerhalb des jeweiligen Studienabschnitts und innerhalb der Regelstudienzeit möglich.

§ 17

Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten an der Freien Universität Berlin endet mit der Exmatrikulation. Ausgestellte Ausweise und Bescheinigungen für das Semester, in dem die Exmatrikulation wirksam wird, sind zurückzugeben. Die Exmatrikulation wird bescheinigt.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin oder des Studenten in der Regel zum Abschluss des laufenden Semesters. Soll die beantragte Exmatrikulation sofort wirksam werden, ist dies zu begründen. Eine rückwirkende Exmatrikulation kann auf Antrag zum Abschluss des Semesters erfolgen, zu dem die letzte Rückmeldung vollzogen worden ist.

- (3) Die Exmatrikulation erfolgt ohne das Vorliegen eines Antrags
1. mit Ablauf der Frist, wenn die Immatrikulation befristet oder vorläufig war und die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind,
 2. wenn Studentinnen und Studenten ihr Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang oder Teilstudiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben,
 3. wenn Studentinnen und Studenten zu Beginn des Semesters trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation für den Fall der Nichteinhaltung der Rückmeldevoraussetzungen nicht gemäß § 13 zurückgemeldet sind,
 4. wenn Studentinnen und Studenten die Abschlussprüfung bestanden haben oder die in dem gewählten Studiengang oder in den gewählten Teilstudiengängen vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben. Die Exmatrikulation wird zwei Monate nach Abschluss der Prüfung wirksam. Maßgeblich für den Zeitpunkt ist das im Prüfungszeugnis genannte Datum. Wenn Studentinnen und Studenten innerhalb dieser Frist die weitere Immatrikulation mit Wechsel des Studiengangs oder Teilstudienganges gemäß § 15 mit Begründung beantragen, wird eine Exmatrikulation erst im Fall der Ablehnung dieses Antrages wirksam.

§ 18

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

- (1) Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung der jeweils verantwortlichen Lehrkraft als Nebenhörerin oder Nebenhörer an der Freien Universität Berlin registriert werden. Beabsichtigen Studentinnen und Studenten als Nebenhörerinnen und Nebenhörer an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, die im Rahmen von Modulen angeboten werden, so muss ein Antrag auf Absolvierung des Moduls gestellt werden. Nebenhörerinnen und Nebenhörer anderer Hochschulen sind Mitgliedern der Freien Universität Berlin gleichgestellt, soweit es die Absolvierung der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls erfordert.
- (2) Der Antrag ist schriftlich in der dafür festgelegten Form und Frist bei der Studierendenverwaltung zu stellen. Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel sechs Semesterwochenstunden oder den Umfang eines Moduls nicht übersteigen.

- (3) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können an Lehrveranstaltungen oder Modulen mit beschränkter Platzzahl gemäß §§ 11 und 12 nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studierende der Freien Universität Berlin ausgeschlossen werden.
- (4) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können mit Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft oder des Modulverantwortlichen Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen bzw. Modulen gemäß Abs. 1 erwerben. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht für Lehrveranstaltungen in Diplom- und Magisterstudiengängen.
- (5) In Vereinbarungen mit den Herkunftshochschulen von Nebenhörerinnen und Nebenhörern können von Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 19

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, an einzelnen Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung der für die gewünschten Lehrveranstaltungen Verantwortlichen als Gasthörerinnen und Gasthörer an der Freien Universität Berlin registriert werden. Sie sind nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin.
- (2) Der Antrag ist schriftlich in der dafür festgelegten Form mit der Zustimmung gemäß Abs. 1 bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bei der Studierendenverwaltung zu stellen. Dabei ist die Zahlung der nach Satzung festgelegten Gebühr nachzuweisen. Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel sechs Semesterwochenstunden nicht übersteigen. Die Registrierung als Gasthörerin oder Gasthörer gilt für das jeweilige Semester und wird bescheinigt.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur teilnehmen, wenn dadurch Studentinnen und Studenten der Freien Universität Berlin, Nebenhörerinnen und Nebenhörer anderer Hochschulen an der Freien Universität Berlin sowie Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen, die für ein Modulangebot an der Freien Universität registriert sind, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird Gasthörerinnen und Gasthörern mit einem Hinweis auf deren Status bescheinigt. Die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen und an Zwischen- und Abschlussprüfungen ist nicht zulässig.
- (5) Für Gasthörerstudienprogramme können von Abs. 1 Satz 1 sowie von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 20

Bekanntmachung von Fristen

Fristen, innerhalb derer Anträge auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Studiengangs- oder Teilstudiengangswechsel sowie Exmatrikulation zu stellen sind, werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Studienangelegenheiten vom 19. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 05. August 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2004) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung als Studierende mit dem Abschlussziel der Promotion an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind, findet die Regelung in § 10 Abs. 1 keine Anwendung. § 10 Abs. 3 gilt für diese entsprechend. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Regelbearbeitungszeit der Dissertation ist dabei der Tag des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (3) Auf Studierende, die mit dem Abschlussziel einer Magister-, Diplom- oder Staatsprüfung immatrikuliert sind, findet § 11 der Satzung für Studienangelegenheiten vom 19. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 05. August 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2004) Anwendung.